

Prüfungs- und Studienleistungsanforderungen „Geräteturnen“

Als unbenotete / benotete praktische Prüfungsleistung:

Praxisdemonstrationen im Boden- **und** Geräteturnen

Vier- bzw. sechsteilige Übungen an mindestens vier verschiedenen Geräten / Stationen

Mindestens eine Prüfungsleistung muss an den Geräten wie Reck, Barren, Stufenbarren oder Ringe erfolgen. An diesen Geräten müssen mindestens vierteilige Übungen demonstriert werden, die mit einem Abgangselement beendet werden. Wenn nur ein Gerät dieser Art gewählt wird, muss es eine mindestens sechsteilige Übung sein.

Im Laufe des Semesters sind grundlegende Erfahrungen mit Kippbewegungen an einem weiteren Gerät nachzuweisen, welches nicht als Prüfungsgerät gewählt wird.

Auf dem Boden oder Schwebebalken o. ä. müssen mindestens sechsteilige Übungen demonstriert werden.

Im Laufe des Semesters sind am Boden grundlegende Erfahrungen mit zwei Elementen aus dem höheren Anforderungsbereich (wie z.B. Flick-Flack, Handstützüberschlag o.ä.) nachzuweisen, wenn diese nicht Bestandteil der gezeigten Bodenkür sind.

Wird Sprung als Station gewählt, müssen zwei verschiedene Sprünge mit Sprungbrettunterstützung gezeigt werden. Der bessere oder höherwertige Versuch wird gewertet.

Alternativ kann ein Gerät oder eine Station durch Akrobatik, Partnerakrobatik, eine Gerätebahn oder –kombination, Jonglage, am Trapez, alternative Turnformen oder circensische Bewegungskünste ersetzt werden. Aufgrund der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten ist in diesem Falle vorher eine individuelle Absprache und Festlegung der Anforderungen mit der jeweiligen Lehrkraft erforderlich.

An jedem Gerät / jeder Station werden max. drei Versuche gewährt.

Die Übungen müssen deutlich erkennbar ausgeführt werden.

Die geforderten Elemente sind dynamisch so zu verbinden, dass sie fließend und ohne Unterbrechung geturnt werden.

Die Bewertung findet in Anlehnung an die jeweils aktuell gültige Fassung der EPA (Ergänzenden Bestimmungen für die Abiturprüfung im Land Niedersachsen für das Fach Sport (EPA-EB), Teil 2.1.3 Turnen) statt.

Für den Fall des Nichtbestehens **eines** praktischen Prüfungsteils (Gerät / Station), kann eine Nachprüfung erfolgen.

Der Termin der Nachprüfung liegt in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss des jeweiligen Semesters in dem der erste Prüfungsversuch erfolgte.

Die Anmeldung dafür muss über StudIp unter dem jeweiligen Seminar erfolgen.

Eine erneute Anmeldung beim Prüfungsamt ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Wird die Möglichkeit einer Nachprüfung zu dem o.g. festgesetzten Termin nicht wahrgenommen oder wird der noch fehlende praktische Prüfungsteil wiederholt nicht bestanden, wird die Prüfung als insgesamt nicht bestanden gewertet.

Werden zwei oder mehr Prüfungsteile nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als insgesamt nicht bestanden und es muss eine Wiederholungsprüfung mit erneuter Anmeldung beim Prüfungsamt erfolgen.

Eine Wiederholungsprüfung kann zum Termin der Nachprüfung in der vorlesungsfreien Zeit oder in der Prüfungsphase (i. d. R. letzte Veranstaltungswoche) des darauffolgenden Semesters erfolgen.